



Rat der
Europäischen Union

041240/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/11/18

Brüssel, den 26. Oktober 2018
(OR. en)

13032/18
PV CONS 50
JAI 986
COMIX 552

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
11. und 12. Oktober 2018

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	4
	b) Liste der Gesetzgebungsakte.....	5

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und zweite Chance	6
4.	Elektronische Beweismittel	6
	a) Verordnung über Europäische Sicherungs- und Herausgabeanordnungen für elektronische Beweismittel	
	b) Richtlinie über rechtliche Vertreter zwecks Erhebung von Beweismitteln	
5.	Sonstiges.....	6
	– Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6.	Grundrechte	7
	a) Gedankenaustausch mit dem Direktor der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA)	
	b) Schlussfolgerungen zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte im Jahr 2017	
7.	EPPO-Verordnung: Umsetzung	7
8.	Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen – Stärkung des gegenseitigen Vertrauens – weiteres Vorgehen	7
9.	Sicherstellung freier und fairer Europawahlen ohne missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten und Cybervorfälle	7
10.	Sonstiges.....	7

INNERES

Beratungen über Gesetzgebungsakte

11. Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen 8
- a) Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF)
 - b) Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (BMVI)
 - c) Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF)
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache 8
13. Rückführungsrichtlinie (Neufassung)..... 8
14. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung..... 9
- a) Dublin-Verordnung
 - b) Richtlinie über die Aufnahmebedingungen
 - c) Anerkennungsverordnung
 - d) Asylverfahrensverordnung
 - e) Eurodac-Verordnung
 - f) EU-Asylagentur-Verordnung
 - g) Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen
15. Sonstiges 9
- Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

16. Migrationsfragen: Sachstand 9
17. Sonstiges 9
- Wiener Prozess: Sachstand, weiteres Vorgehen
 - Konferenz zu Sicherheit und Migration – Förderung von Partnerschaft und Resilienz (Wien, 13./14. September 2018)
 - Ministerforum "Justiz und Inneres" zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans (Tirana, 4./5. Oktober 2018)
 - Legale Migration
- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 10

*

* *

DONNERSTAG, 11. OKTOBER 2018

1. Annahme der Tagesordnung

12664/18

Der Rat nahm die in Dokument 12664/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

12665/18

Der Rat nahm die in Dokument 12665/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich von COR- und REV-Dokumenten an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Justiz und Inneres

7. eu-LISA-Verordnung: Anhang zum Beschluss des Rates zur Unterzeichnung einer Ergänzungsregelung mit assoziierten Schengen-Ländern
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 10.10.2018 gebilligt

☐ 12366/18
12367/18
+ COR 1 (it)
DAPIX

Landwirtschaft

9. Beschluss des Rates über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor
Grundsätzliche Einigung
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
vom AStV (1. Teil) am 10.10.2018 gebilligt

☐ 12242/18
10861/18
+ COR 1 (de)
10877/18
FORETS

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

12666/18

Justiz und Inneres

1. Verordnung über den Datenschutz durch die Organe und Einrichtungen der EU



12221/18

+ ADD 1 REV 1

PE-CONS 31/18

DATAPROTECT

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 26.9.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 16 Absatz 2 AEUV)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

2. Geldwäscherichtlinie



12230/1/18 REV 1

+ REV 1 ADD 1

PE-CONS 30/18

+ **COR 1 (cs)**

JAI

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 26.9.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation und bei Stimmenthaltung der slowenischen Delegation angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 1 AEUV)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und zweite Chance**   12536/18

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat billigte die allgemeine Ausrichtung zu der vorgeschlagenen Richtlinie in der Fassung des Dokuments 12536/18 und nahm die in der Anlage wiedergegebene schriftliche Erklärung Deutschlands (Dok. 13184/18) zur Kenntnis.

4. **Elektronische Beweismittel**   12856/18

a) **Verordnung über Europäische Sicherungs- und Herausgabeanordnungen für elektronische Beweismittel**  

b) **Richtlinie über rechtliche Vertreter zwecks Erhebung von Beweismitteln**  

Orientierungsaussprache

Im Anschluss an eine Orientierungsaussprache auf der Grundlage des Dokuments 12856/18 stellte der Vorsitz fest, dass der Wille besteht, einen Kompromiss zu finden, dessen Kernpunkt die Aufnahme einer Art von Mitteilungsverfahren in die vorgeschlagene Verordnung ist, dass jedoch noch weitere Arbeiten erforderlich sind, um einen solchen Mitteilungsmechanismus genau zu bestimmen, wobei insbesondere die Sensibilität der verschiedenen Datenkategorien zu prüfen ist.

Der Rat kam ferner überein, den Geltungsbereich des derzeitigen Verordnungsentwurfs auf Echtzeit-Überwachung auszudehnen. Der Vorsitz drängte erneut die Kommission, so rasch wie möglich die Verhandlungsmandate für eine mögliche Einigung mit den Vereinigten Staaten im Rahmen des "US CLOUD Act" und für das zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen von Budapest vorzulegen.

5. **Sonstiges**
– **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 6-10).

6. Grundrechte
 - a) Gedankenaustausch mit dem Direktor der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA)
 - b) Schlussfolgerungen zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte im Jahr 2017
Annahme
7. EPPO-Verordnung: Umsetzung
Sachstand
8. Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen – Stärkung des gegenseitigen Vertrauens – weiteres Vorgehen
Gedankenaustausch
9. Sicherstellung freier und fairer Europawahlen ohne missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten und Cyber-vorfälle
Orientierungsaussprache
10. Sonstiges
 - Ministerforum "Justiz und Inneres" zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans (Tirana, 4./5. Oktober 2018)
Informationen des Vorsitzes

12839/1/18 REV 1
12884/18

12171/18

12492/18

12404/18 + COR 1
12405/18 + COR 1

12868/18

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11. Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit dem 12777/18

mehrfährigen Finanzrahmen¹

a) **Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF)**



b) **Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (BMVI)**



c) **Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF)**

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Herausforderungen im Zusammenhang mit der verstärkten Berücksichtigung der externen Dimension der Migration bei den Fonds für den Bereich Inneres (Dok. 12777/18). Die Ministerinnen und Minister befürworteten weitgehend, dass ein Teil der finanziellen Ausstattung der drei Fonds den externen Aspekten der Migration vorbehalten wird. Sie erörterten ferner, wie die Verwaltungsstrukturen im Bereich Migration verbessert werden können, um eine bessere Koordinierung und Kohärenz sowie bessere Synergien beim Einsatz der einzelnen Fonds und Instrumente der EU sicherzustellen.

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache  12768/18 + COR 1

Orientierungsaussprache

Der Rat bestätigte das Ergebnis der Beratungen im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene (Dok. 13182/18 JAI 1009 COMIX 562).

13. Rückführungsrichtlinie (Neufassung)  12562/18 + COR 1

Orientierungsaussprache

Der Rat bestätigte das Ergebnis der Beratungen im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene (Dok. 13182/18 JAI 1009 COMIX 562).

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

14. **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung**

12826/18



- a) **Dublin-Verordnung**
 - b) **Richtlinie über die Aufnahmebedingungen**
 - c) **Anerkennungsverordnung**
 - d) **Asylverfahrensverordnung**
 - e) **Eurodac-Verordnung**
 - f) **EU-Asylagentur-Verordnung**
 - g) **Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen**
- Sachstandsbericht*

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die Fortschritte bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Neuansiedlung (siehe Dokument 12826/18).

15. **Sonstiges**

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 16-17).

16. Migrationsfragen: Sachstand²
Gedankenaustausch

17. Sonstiges

- Wiener Prozess: Sachstand, weiteres Vorgehen
- Konferenz zu Sicherheit und Migration – Förderung von Partnerschaft und Resilienz (Wien, 13./14. September 2018)
- Ministerforum "Justiz und Inneres" zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans (Tirana, 4./5. Oktober 2018)
Informationen des Vorsitzes
- Legale Migration
Informationen der Kommission

12486/18

12868/18



Erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

² Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12666/18

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über den Datenschutz durch die Organe und Einrichtungen der EU**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bedauert, dass die in Artikel 42 Absatz 1 und in den Artikeln 43 und 44 EUV genannten Missionen vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, und weist darauf hin, dass es daher für derartige Missionen keine Datenschutzvorschriften geben wird. Die Kommission merkt an, dass ein Beschluss des Rates auf der Grundlage von Artikel 39 EUV die Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten nur im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, festlegen kann. Ein entsprechender Ratsbeschluss dürfte keine Bestimmungen über Tätigkeiten enthalten, die von Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU durchgeführt werden. Um diese Rechtslücke zu schließen, müsste ein möglicher Beschluss des Rates daher mit einem zusätzlichen, ergänzenden Instrument auf der Grundlage von Artikel 16 AEUV einhergehen.

Die Kommission weist darauf hin, dass Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ex-Artikel 70a der Allgemeinen Ausrichtung des Rates) im Hinblick auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten keine neue Verpflichtung für die Organe und Einrichtungen der Union begründet."

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN

"Die Republik Slowenien unterstützt den Kompromiss bezüglich des 'Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG', da er die geltenden Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen aktualisieren wird und den Datenschutz für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union mit der im Jahr 2016 verabschiedeten Datenschutzreform der Europäischen Union in Einklang bringen wird.

Dennoch möchte die Republik Slowenien ihren Standpunkt bekräftigen, dass schon das Konzept, mittels interner Vorschriften Ausnahmen vom Datenschutz einzuführen, den Grundprinzipien des Datenschutzes zuwiderläuft, was insbesondere für die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der demokratischen Legitimität (Transparenz) gilt."

**ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLANDS,
GRIECHENLANDS UND SLOWENIENS**

"Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik und die Republik Slowenien unterstützen das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (die Richtlinie), die Bekämpfung der Geldwäsche mit Hilfe des Strafrechts zu verstärken.

Dennoch möchten die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik und die Republik Slowenien nachdrücklich auf ihre Bedenken hinsichtlich Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 der Richtlinie hinweisen. Gemäß dieser Bestimmung müssen die Mitgliedstaaten die Geldwäsche von Vermögen, das aus einer Handlung stammt, die in einem anderen Hoheitsgebiet stattgefunden hat, auch dann unter Strafe stellen, wenn eine derartige Handlung in diesem Gebiet keine Straftat darstellt. Die Bestimmung gilt für Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e und h, die von den Mitgliedstaaten nach EU-Recht unter Strafe zu stellen sind. Da jedoch Drittstaaten nicht dem EU-Recht unterworfen sind und derartige Handlungen eventuell nicht unter Strafe gestellt haben, kann besagte Bestimmung dazu führen, dass Transaktionen hinsichtlich eines in einem Drittland legal erworbenen Vermögens unter Strafe gestellt werden, was Anlass zu ernststen Bedenken gibt.

Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik und die Republik Slowenien sind daher der Ansicht, dass in diesen Fällen wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einer Straftat und der für sie verhängten Strafe gemäß den Grundsätzen der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten und Artikel 49 der Grundrechtecharta der Europäischen Union die beiderseitige Strafbarkeit erforderlich ist, nämlich die Anforderung, dass die zur Geldwäsche führende Handlung in beiden Hoheitsgebieten, einmal dort, wo sie stattgefunden hat, und einmal dort, wo die Geldwäsche begangen wird, als Straftat gilt."

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 12664/18

Zu B-Punkt 3: **Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und zweite Chance** *Allgemeine Ausrichtung*

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland stimmt der allgemeinen Ausrichtung zur Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM(2016) 723) in der Fassung des Kompromisstextes vom 1. Oktober 2018 (Dok. Nr. 12536/18) zu.

Deutschland betont allerdings – auch unter Bezugnahme auf seine frühere Protokollerklärung im JI-Rat vom 4./5. Juni 2018 – seine Ansicht, dass der Vorschlag keinen wesentlichen Beitrag zu den im Bankenunionskontext erforderlichen Maßnahmen zum nachhaltigen Abbau und der künftigen Vermeidung notleidender Kredite leistet. Hierzu wären weitergehende Elemente, wie ein effektiver Zugriff gesicherter Gläubiger auf den Wert der Kreditsicherheiten in Liquidationsverfahren, erforderlich.

Die Richtlinie gewährt zudem in Titel II (Präventive Restrukturierungsrahmen) eine Vielzahl von nationalen Wahlrechten und lässt so den Mitgliedsstaaten Raum für Umsetzungen, die keine ausreichenden Vorkehrungen gegen einen Missbrauch und ökonomisch ineffiziente Restrukturierungsversuche treffen. Dies kann zur Verschleppung notwendiger Insolvenzverfahren mit der Folge verringerter Rücklaufquoten führen.

Ferner sollte die in Titel V (Monitoring) vorgesehene Erhebung der Beitreibungsraten (Art. 29 Abs. 1b) für alle Mitgliedstaaten verpflichtend sein, um im Kontext der Bankenunion einen Vergleich der Effizienz von Insolvenzverfahren zu ermöglichen.

Der Richtlinienvorschlag gewährt im Ergebnis nicht das erforderliche Mindestmaß an Gläubigerschutz und stellt daher noch keinen wichtigen Schritt zur Erfüllung des "*Action plan to tackle non-performing loans in Europe*" vom 11. Juli 2017 dar."